135
3. Änd. 1
Beibl. 1

1. Ausfertigung

T3

BEBAUUNGSPLAN 135

BEIBLATT Nr. 1

ÄNDERUNG Nr. 3

Maßstab 1:500

135
3. Änd. 1
Beibl. 1

T4

Rheinische Straße

Adlerstraße

Annenstraße

Parkplatz

Parkplatz

Grünfläche
Westparkerweiterung

Grünfläche
Westparkerweiterung
MI V 0,4 (1,1) g

MI V
0,4 (1,1) g

kath.
Gemeindezentrum

GKSp
458

kath. St. Suitbertuskirche

MI III
0,4 (1,0)
g

Lange Straße

Sudermannstraße

Dorotheenstraße

Spielplatz

Spielplatz

Westparkschule

Turnhalle

Möllerstraße

Städt. Altenstuben

Textliche Festsetzungen

Gemeinschaftskinderspielplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Der Gemeinschaftskinderspielplatz ist für die Flurstücke 458 u. 459, Gemarkung Dortmund, Flur 11, zur Erfüllung der sich aus § 10 Abs. 2 BauO NW ergebenen Pflicht zur Herstellung von Spielflächen bestimmt (§ 70 BauO NW).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 22.07.80 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.07.80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V. Brandis
Leiter des Katasteramtes

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 15.07.80 (Az. 35.2.1-2.4-2/80) diese Bebauungsplanänderung mit Maßgaben genehmigt.

Die hierdurch erforderliche Ergänzung ist als Änderung Nr. 4 in diesem Beiblatt eingetragen.

Dortmund, 21.07.80

Abteilungsleiter

Die vom Rat der Stadt am 20.06.1977 nach § 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, 20.10.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

135
3. Änd. 1
Beibl. 1

Der Rat der Stadt hat am 19.10.78 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan 135 zu ändern (Änderung(en) Nr. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Dortmund, 20.10.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

T7

Der Rat der Stadt hat am 21.10.79 nach §2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes 135 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 22.10.1979

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes 135 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 30.07.1979 bis 30.08.1979 jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen, einschließlich zu

Dortmund, 31.08.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1979 nach § 10 BBauG die Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes 135 und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1975 (GV.NW.S.232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 14.12.1979

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. des Bebauungsplanes ist/sind nach § 11 BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW.S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1975 (GV.NW.S.232) mit Verfügung vom 15.7.80 Az: 35.2.1-2.4-12/80 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes 135 ist nach § 12 BBauG in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 31 vom 01.08.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung(en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 02.08.1980 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 04.08.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 135

Änderung Nr. 3 **Beiblatt Nr. 1**

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 13.03.79

Flurkarte 2009⁵, 2009⁶

Stadtgrundkarte

Maßstab : 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN

(P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unter – schiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2 - 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

V IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

0,4 Grundflächenzahl

(1,1) 0,7 Geschoßflächenzahl

3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO

3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser

Baulinie

Baugrenze

Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD/4	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

- Umformerstation
- Fernheizwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielanlage

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GST bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- G zu erhaltender Baumbestand
- geplt. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal
- sonstige Planungen

135
3. Änd. 1
Beibl. 1

T2